



Die Gemeinde Langenpreising erlässt aufgrund von Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende

**Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen und  
die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit  
(Plakatierungsverordnung)**

Vom 31.07.2023

**§ 1**

**Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Langenpreising bestimmten Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln) angebracht werden. Die Gemeinde Langenpreising bestimmt für die Anbringung folgende Flächen (siehe Anlage 1):

- Eingang Kirche Langenpreising Nord (Fl.Nr. 84/27, Gemarkung Langenpreising)
- Fläche Nähe Pfarrgasse (Fl.Nr. 84/25, Gemarkung Langenpreising)
- Anschlagtafel Prof.-Deutinger-Straße (Fl.Nr. 391, Gemarkung Langenpreising)
- Fläche Nähe Christian-Jorhan-Straße (Fl.Nr. 394/2, Gemarkung Langenpreising)

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Langenpreising vorgeführt werden.

(3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

(5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:

- a) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
- b) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

**§ 2**

**Wahlen und Abstimmungen**

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate

auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Flächen anbringen. Plakatständer oder Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt.

(2) Nach dem Tag der Wahl oder der Abstimmung müssen die aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von einer Woche abgebaut werden.

(3) Soweit die Werbung mit Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Langenpreising maßgebend.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die Gemeinde Langenpreising kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
4. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

**Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)**





